



## **STATUTEN**

des

## **Landesverband für Niederösterreich des Österreichischen Eishockeyverband**

Beschlossen am Landesverbandstag in  
Stockerau am 16.10.2024

## Inhalt

§ 1	NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH .....	3
§ 2	ZWECK.....	3
§ 3	MITTEL zur Erreichung des Zweckes.....	3
§ 4	MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 5	RECHTE der Mitglieder.....	4
§ 6	BEENDIGUNG der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	PFLICHTEN der Mitglieder .....	5
§ 8	ORGANE des LANDESVERBANDS.....	5
§ 9	ordentlicher und Außerordentlicher LANDESVERBANDSTAG.....	6
§ 10	AUFGABEN des LANDESVERBANDSTAGS .....	7
§ 11	VORSTAND des Landesverbands.....	8
§ 12	AUFGABEN des VORSTANDES.....	9
§ 13	Besondere AUFGABEN einzelner VORSTANDSMITGLIEDER.....	10
§ 14	Unterausschüsse.....	11
§ 15	Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer.....	11
§ 16	Disziplinarmaßnahmen .....	12
§ 17	Auflösung des Landesverbands.....	12
§ 18	Schlussbestimmungen .....	13

### Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts
- Hinweise auf das Vereinsgesetz (VerG) beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)
- Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es sind stets alle Geschlechter mitgemeint.

## **§ 1 NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband für Niederösterreich des Österreichischen Eishockeyverband“ (im Weiteren kurz „NÖELV“ genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Stockerau (PLZ 2000) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er ist ein Unterverband des Österreichischen Eishockeyverbandes (im Weiteren kurz ÖEHV genannt) und dessen Statuten in allen Belangen in der Fassung vom 25.06.2022 unterstellt.

## **§ 2 ZWECK**

Der NÖELV ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die Förderung des Eishockeysportes in seinem Tätigkeitsbereich.

## **§ 3 MITTEL zur Erreichung des Zweckes**

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege des Eishockeysports
  - b) Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
  - c) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften und Medien (Webseite)
  - d) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
  - d) Veranstaltungen
  - e) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)
  - f) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen
  - g) Zinserträge und Wertpapiere
  - h) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Dem NÖELV gehören alle Vereine des Bundeslandes Niederösterreich, sowie allenfalls ihm von ÖEHV unterstellte Vereine benachbarter Bundesländer an. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Verbandsangehörige und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft zum NÖELV ist an die Mitgliedschaft zum ÖEHV gebunden und tritt automatisch mit der Aufnahme des betreffenden Vereins in den ÖEHV in Kraft.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der NÖELV-Arbeit beteiligen. (Stellen von mindestens einer Mannschaft in einer der Verbandsligen des NÖELV oder durch Abhaltung von Veranstaltungen mit dem NÖELV und beteiligen sich so an der Verbandsarbeit des NÖELV.)
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den NÖELV zwar vom ÖEHV wegen ihres Sitzes dem Landesverband zugeteilt wurden, aber sich nicht an der Verbandsarbeit beteiligen. (Wenn das Mitglied also weder an einer vom NÖELV ausgeschriebenen und veranstalteten Liga teilnimmt noch sich anderweitig an der Verbandsarbeit des NÖELV beteiligt).
- (5) Fördernde Mitglieder sind solche die den NÖELV durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- (6) Verbandsangehörige sind Verbandsfunktionäre.
- (7) Um den NÖELV besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag die Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

## **§ 5 RECHTE der Mitglieder**

- (1) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimmen.
- (2) Ordentliche Verbandsmitglieder haben das Recht, sich am Landesverbandstag durch schriftlich auszuweisende Abgesandte vertreten zu lassen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben (§ 9).
- (3) Außerordentliche Mitglieder dürfen am Landesverbandstag mit beratender Stimme teilnehmen, haben aber kein aktives oder passives Wahlrecht und dürfen auch keine Wahlvorschläge einreichen. Auch dürfen sie keine Anträge stellen.

## **§ 6 BEENDIGUNG der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Auch wenn ein Verein aus dem ÖEHV austritt oder von ihm ausgeschlossen wird, verliert er automatisch auch die Mitgliedschaft beim NÖELV.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende des Verbandjahres (30.06.) zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse des NÖELV;
- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des NÖELV;

- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Nenngebühren, Kautionen und MOBA-Strafen etc. trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss des Verbandstags ist ein NÖELVinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen vom Verbandstag über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein NÖELV internes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie sonstige vom Verband zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen etc.) zurückzustellen.

## **§ 7 PFLICHTEN der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Verbandsmitglieder und außerordentlichen sind verpflichtet, die Interessen des NÖELV nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des NÖELV schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der NÖELV-Organe zu beachten.
- (2) Die Landesverbandsgebühr ist innerhalb von 4 Wochen (falls keine kürzere Frist angegeben ist) vom Tage der Vorschreibung gerechnet, zu bezahlen. Verbandsangehörige, die nach Ablauf dieser Fristen die fälligen Gebühren (Nenngebühren, Kautionen, Säumniszuschläge, MOBA –Strafen, MOBA-Gebühren und sonstige Außenstände) ohne Stundungsansuchen nicht entrichtet haben gehen bis zur vollständigen Abstattung derselben ihres Stimmrechtes sowohl an Verbandstagen als auch in etwaigen Unterausschüssen verlustig. Auch das Ausfüllen und die laufende Pflege des Vereinsdatenblattes auf der Webseite des NÖELV gehört zu den Pflichten der Mitglieder.

## **§ 8 ORGANE des LANDESVERBANDS**

- (1) Organe des NÖELV sind:
  - a) Landesverbandstag
  - b) Landesverbandsvorstand
  - c) Unterausschüsse
  - d) Referenten
  - e) Rechnungsprüfer
  - f) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt vier (4) Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 ordentlicher und Außerordentlicher LANDESVERBANDSTAG**

- (1) Der ordentliche Landesverbandstag findet alle zwei (2) Jahre statt.
- (2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist vom Vorstand innerhalb von 30 Tagen einzuberufen,
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Beschluss des ordentlichen Landesverbandstags,
  - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).
  - e) Wenn die Zahl der vom Landesverbandstage gewählten Vorstandsmitglieder auf die Hälfte gesunken ist.
  - f) Wenn die Einberufung von der Sicherheitsbehörde gefordert wurde.
- (3) Zu allen Landesverbandstagen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder E-per Mail einzuladen.
- (4) Anträge an den Landesverbandstag sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Anträge des Vorstandes müssen 5 Tage vor dem Landesverbandstag den Vereinen per E-Mail, an die dem NÖELV von den Vereinen im Datenblatt bekanntgegebene E-Mailadresse zugehen.
- (5) Beim Landesverbandstag sind sämtliche Verbandsmitglieder mit bis zu 2 Vertretern teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Verbandsmitglieder, die sämtliche Zahlungen ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme, der zur Abstimmung Berechtigte hat sich mit einer Vollmacht auszuweisen. Das Stimmrecht beim Landesverbandstag kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
- (6) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, egal wie hoch die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Verbandsmitglieder ist.
- (7) Zu einem Beschluss des Landesverbandstags ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz beim Landesverbandstag führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Zum Punkt „Allgemeines“ am Landesverbandstag selbst eingebrachte Anträge können nur dann zur Behandlung gelangen, wenn ihnen vom Landesverbandstag mit 2/3 Mehrheitsbeschluss eine Dringlichkeit zuerkannt wird.

(10) Alle Bestimmungen für den ordentlichen Landesverbandstag gelten auch für den außerordentlichen Landesverbandstag.

### **§ 10 AUFGABEN des LANDESVERBANDSTAGS**

(1) Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des NÖELV. Ihr steht das Recht zu, in allen NÖELV-Belangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
  - b) Entlastung des NÖELV -Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
  - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
  - f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des NÖELV;
  - h) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, sowie der Beitragszahlungszeiträume;
  - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; und Ehrenfunktionen
  - j) Prüfung der Vollmachten und des Stimmrechtes.
- (2) Der Landesverbandstag, ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.
- (3) Neuwahlen des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Stimmen vorgenommen. Erhält keiner der Gewählten die absolute Mehrheit oder entfallen auf mehre Wahlwerber gleich viele Stimmen, finden zwischen den beiden stimmstärksten Wahlwerber so lange Stichwahlen statt, bis ein Kandidat mit absoluter Mehrheit gewählt wird.
- (4) Abstimmungen werden in der Regel mündlich, über Wunsch der Mehrheit schriftlich und geheim vorgenommen. Ehrenmitglieder und Personen mit Ehrenfunktionen dürfen nur mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über die Richtigkeit der Abstimmungen und Wahlen können bis zu drei vorher mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Stimmzähler zu achten.

## **§ 11 VORSTAND des Landesverbands**

- (1) Der Landesverbandsvorstand wird auf 4 Jahre gewählt und setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen: (Die Referenten von Punkt 1 – 6 sind unbedingt zu besetzen, die Referenten von Punkt 7 – 11 können bei Bedarf besetzt werden). Optional können ab Punkt 3 auch Stellvertreter vom Landesverbandstag gewählt oder vom Vorstand kooptiert werden.
  1. Vorsitzender = Präsident
  2. maximal 2 Stellvertreter = Vizepräsidenten
  3. Schriftführer
  4. Finanzreferent
  5. Wettspielreferent
  6. Nachwuchsreferent
  7. Landesverbandskapitän
  8. Referent für Inlinehockey
  9. Referentin für Fraueneishockey
  10. Landesverbandstrainer
  11. Ligavertreter
- (2) Der Landesverbandsvorstand hat spätestens innerhalb von 3 Monaten nach seiner Wahl zur ersten Sitzung zusammenzutreten. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder eine andere Ersatzperson kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der vom Landesverbandstag gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl ein außerordentlicher Verbandstag abzuhalten. Fällt der Vorstand komplett oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Landesverbandstag zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung von 75 % aller anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal (2 x) jährlich, bei Bedarf auch öfters einberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag. Sollte in gewissen Fällen ein Beschluss notwendig sein, so sind schriftliche Beschlussfassungen des Vorstands im Umlaufwege mit genauester Dokumentation zulässig (FAX oder E-Mail).

- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Landesverbandstag oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- (7) Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist dem Landesverbandstag gegenüber zu erklären.
- (8) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Der gewählte Schiedsrichterreferent kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 12 AUFGABEN des VORSTANDES**

- (1) (1) Der Vorstand hat den NÖELV mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse des Landesverbandstages zu führen. Es obliegt ihm
  - a) die Durchführung der Beschlüsse des ÖEHV
  - b) die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandstags
  - c) die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Landesverbands
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand erstellen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen NÖELV-Organ vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
- c) Kurse, und sonstige dem NÖELV-Zweck dienende Veranstaltungen zu organisieren
- d) das NÖELV Vermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des NÖELV Bedacht zu nehmen
- e) das Rechnungsjahr festzulegen (01.07. bis 30.06. des Folgejahres) und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG)
- f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG)
- g) einen (außer)ordentlichen Landesverbandstag einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen

- verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG)
- h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG)
  - i) die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies beim Landesverbandstag, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG)
  - j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen
  - k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln
  - l) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

### **§ 13 Besondere AUFGABEN einzelner VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem NÖELV gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des NÖELV, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung beim Landesverbandstage und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den NÖELV verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Vorsitzenden und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. In Fällen der normalen Geschäftstätigkeit (Bezahlung von Rechnungen durch Überweisung oder Barzahlungen) ist auch der Finanzreferent allein zeichnungs- und handelsberechtigt.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den NÖELV nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in § 11 Abs. 1 Ziffer 1-43 genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ oder des gesamten Vorstandes.

- (5) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der NÖELV-Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Landesverbandstag und des Vorstandes.
- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des NÖELV verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem NÖELV oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Vorsitzenden und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem

Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit gegen Voranmeldung Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

- (7) Die Referenten, Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den NÖELV zu vertreten.

#### **§ 14 Unterausschüsse**

- (1) Der NÖELV-Vorstand ist berechtigt, Unterausschüsse mit genau begrenztem Wirkungsbereich zu bestellen. Die Unterausschüsse haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche dem NÖELV-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (2) Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Unterausschüsse trifft der NÖELV-Vorstand als 2. Instanz die Entscheidungen (Präsidiale).
- (3) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Der Unterausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden vom Landesverbandstag auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben
  - a) die Finanzgebarung des NÖELV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
  - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des NÖELV aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des NÖELV übersteigen;
  - c) vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Verbandstags (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen Landesverbandstag einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);

- d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem NÖELV) ist besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der NÖELV-Organe einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur dem Landesverbandstag verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und den Verbandsmitgliedern über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2; § 11 Abs 6).
- (6) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist vom Landesverbandstag für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Landesverbandstag notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

## **§ 16 Disziplinarmaßnahmen**

Bei der Verletzung der Statuten, der Verbandsvorschriften oder der Beschlüsse des Landesverbandstags oder der Landesverbandsorgane hat der NÖELV die Anzeige an den ÖEHV zu erstatten, von welchem die Untersuchung eingeleitet und die Durchführung des Verfahrens veranlasst wird. Der Vorstand des ÖEHV kann auch einen Senat, welcher aus Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes gebildet wird, mit der Durchführung der Untersuchung und des Verfahrens betrauen. In diesem Falle ist das Resultat dem ÖEHV unverzüglich bekanntzugeben.

## **§ 17 Auflösung des Landesverbands**

- (1) Die freiwillige Auflösung des NÖELV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung und nur mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Landesverbandsmitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss ist binnen 24 Stunden dem Vorstände des ÖEHV zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Eine derartiger außerordentlicher Landesverbandstag ist dem ÖEHV mindestens 30 Tage vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu diesem Landesverbandstag entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem ÖEHV zu übertragen, welcher verpflichtet ist, dieses Vermögen zur Förderung des Eishockeysportes im bisherigen Landesverbandsbereich zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch

für den Fall der behördlichen Auflösung.

- (4) Der letzte NÖELV-Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Alle in diesen Satzungen nicht vorgesehenen Angelegenheiten werden durch den NÖELV-Vorstand im Sinne dieser Satzungen geregelt.

Stockerau, im Oktober 2024